

**Statuten des
Lions Club Basel St. Alban**

Basel, im Juni 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter der Bezeichnung Lions-Club Basel-St. Alban besteht ein Verein (nachstehend Club genannt) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz und die Geschäftsstelle befinden sich in Basel.

Die Dauer des Clubs ist unbeschränkt.

Der Club ist der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (nachstehend LCI genannt) angeschlossen. Er anerkennt deren Satzung und Zusatzbestimmungen.

Artikel 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) den Geist gegenseitiger Verständigung im nahen Umfeld sowie auch unter den Völkern der Welt zu wecken und zu entwickeln
- b) die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinn zu fördern
- c) aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten
- d) die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden
- e) ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln
- f) einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen
- g) Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern
- h) die Freundschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.

Artikel 3 Neutralität und Toleranz

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als eine der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Grundsatz

Jedes Mitglied hat den Zweck des Clubs sowie die Grundsätze des Lionismus zu befolgen und insbesondere den Ehrenkodex der LCI einzuhalten.

Die Mitgliedschaft erfolgt nur aufgrund einer Einladung.

Artikel 5 Mitgliedschaftsarten

Der Club hat die Möglichkeit, die folgenden Mitgliedschaften festzulegen:

- a) Aktivmitglied
- b) Ortsabwesendes Mitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) Privilegiertes Mitglied
- e) Mitglied auf Lebenszeit
- f) Assoziiertes Mitglied
- g) Angeschlossenes Mitglied.

Artikel 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann der Club jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufnehmen, die in integrierter Weise eine leitende Funktion in einem Unternehmen, einer privaten oder öffentlichen Organisation von einwandfreiem Ruf oder einen freien Beruf oder eine andere verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt.

Der Club hat darauf zu achten, dass möglichst viele Berufsgattungen oder Fachrichtungen vertreten sind.

Ein spezielles Reglement regelt das Verfahren für Aufnahmen und Übertritte.

Das Aktivmitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann in jedes Amt des Clubs, Districts, Multi-districts und der LCI gewählt werden.

Das Aktivmitglied ist zur regelmässigen Teilnahme an den Veranstaltungen, zur Unterstützung der Activities und zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 7 Ortsabwesendes Mitglied

Als ortsabwesendes Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das infolge Wegzuges oder aus anderen guten Gründen an einer regelmässigen Teilnahme an den Veranstaltungen verhindert ist, seine Mitgliedschaft jedoch behalten möchte. Der Vorstand überprüft die Voraussetzungen halbjährlich.

Das ortsabwesende Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht nur im Club. Es kann kein Amt ausüben.

Das ortsabwesende Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 8 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann die Generalversammlung eine Person ernennen, die nicht Mitglied des Clubs ist, die sich jedoch für das Gemeinwohl in besonderer Weise eingesetzt oder dem Club hervorragende Dienste geleistet hat.

Das Ehrenmitglied hat weder Rechte noch Pflichten. Es kann jedoch an den Clubveranstaltungen teilnehmen.

Der Club übernimmt die Bezahlung der Beiträge.

Artikel 9 Privilegiertes Mitglied

Als privilegiertes Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das mindestens 15 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und infolge Krankheit, Gebrechlichkeit, hohen Alters oder aus andern als legitim befundenen Gründen die Aktivmitgliedschaft aufgeben muss oder aufzugeben wünscht.

Das privilegierte Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann kein Amt ausüben. Es ist nicht verpflichtet, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Das privilegierte Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 10 Mitglied auf Lebenszeit

Zum Mitglied auf Lebenszeit kann die Generalversammlung ein Mitglied ernennen,

- welches mehr als 20 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und sich für das Gemeinwohl in besonderer Weise einsetzte oder für den Club oder die LCI ausgezeichnete Dienste leistete,
- oder welches mehr als 15 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und mindestens 70 Jahre alt ist,
- oder welches schwer erkrankt ist.

Die Ernennung tritt unter der Voraussetzung in Kraft, dass

- a) die Genehmigung des Internationalen Vorstandes vorliegt;
- b) der Club die Bezahlung des einmaligen, von der LCI festgelegten Beitrages geleistet hat.

Das Mitglied auf Lebenszeit besitzt alle Rechte eines Aktivmitgliedes, solange es dessen Pflichten erfüllt. Zu diesen Pflichten gehört namentlich auch die Entrichtung eines allfälligen Clubbeitrages.

Artikel 11 Assoziiertes Mitglied

Zum assoziierten Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied eines andern Lions Clubs, das seinen Wohn- oder Arbeitsort in den Clubbereich verlegt hat, ernennen. Er überprüft die Voraussetzungen jährlich. Das assoziierte Mitglied bleibt Aktivmitglied des ursprünglichen Clubs.

Das assoziierte Mitglied ist im Mitglieder- und Aktivitätenbericht des Clubs nicht aufzuführen.

Das assoziierte Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann jedoch kein Amt ausüben.

Das assoziierte Mitglied ist zur Entrichtung eines allfälligen Clubbeitrages verpflichtet.

Artikel 12 Angeschlossenes Mitglied

Als angeschlossenes Mitglied kann der Vorstand eine nicht dem Club angehörige Person ernennen, die gegenwärtig nicht in der Lage ist, vollumfänglich am Clubleben teilzunehmen und Aktivmitglied zu werden, die aber den Club und seine Aktivitäten zugunsten des Gemeinwohls unterstützen möchte.

Das angeschlossene Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann jedoch kein Amt ausüben.

Das angeschlossene Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 13 Verbotene Doppelmitgliedschaft

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der assoziierten Mitglieder darf niemand gleichzeitig Mitglied in mehr als einem Lions Club sein.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder darf im übrigen niemand gleichzeitig Mitglied in einem Lions Club und in einem andern Service Club sein.

Das Mitglied, welches diese Bestimmung verletzt, verliert automatisch die Zugehörigkeit zum Club.

Artikel 14 Aufnahmen

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder der Übertritt aus einem andern Club erfolgt nach einem besonderen Aufnahme-Reglement, das integrierender Bestandteil der Statuten ist.

Artikel 15 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten per 30. Juni aus dem Club austreten.

Artikel 16 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen ausschliessen:

- a) wenn ein Mitglied während des Clubjahres nicht mindestens 2/3 der Versammlungen besucht hat, ohne durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beurlaubt worden zu sein;
- b) wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt;
- c) wenn sich ein Mitglied ein mit dem Ehren-Kodex der LCI nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lässt oder sonstwie dem Ansehen des Clubs schadet.

Für den Ausschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss durch schriftlichen Rekurs an die Generalversammlung anfechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an den Präsidenten zu richten. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 17 Folgen des Austrittes und des Ausschlusses

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen. Es bezahlt den gesamten Jahresbeitrag für das laufende Clubjahr.

Artikel 18 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Jahresbeiträgen
- c) Activity-Beiträgen
- d) speziellen Beiträgen
- e) Zuwendungen.

Artikel 19 Haftung

Jegliche Haftung eines Mitgliedes für finanzielle Verpflichtungen des Clubs ist ausgeschlossen. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Artikel 20 Club- und Rechnungsjahr

Club- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni.

III. Organisation

Artikel 21 Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Clubzusammenkünfte
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren.

Artikel 22 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Cluborgan. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Gesuch stellt.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein. Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen des Quorums wird die Generalversammlung neu angesetzt, wobei die Quorumsbestimmung entfällt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Stimmabgabe durch Vollmacht oder auf dem Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- b) Abnahme der Berichte des Präsidenten, der Beauftragten und der Kommissionen;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Berichtes der Revisoren;
- e) Dechargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren;
- f) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit;
- h) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- i) Wahl der Delegierten für District- und Multidistrict-Versammlungen;
- j) Wahl von Kommissionen;
- k) Festlegung der Clubzusammenkünfte;
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie einzelner Mitglieder;
- m) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- n) Statutenänderungen;
- o) Genehmigung von Reglementen;
- p) Auflösung des Clubs.

Artikel 24 Clubzusammenkünfte

Die Clubzusammenkünfte finden - Ausnahmen vorbehalten - 2 mal pro Monat statt.

Sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann über alle Geschäfte Beschluss gefasst werden, die weder in die Kompetenz der Generalversammlung noch des Vorstandes fallen.

Artikel 25 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Cluborgan. Er besteht aus mindestens folgenden Amtsträgern:

- a) Präsident;
- b) Vorjahres- (Past-) Präsident;
- c) Vize-Präsident(en);
- d) Sekretär;
- e) Kassier;
- f) Zensor;
- g) Beauftragter für Activity;
- h) Beauftragter für Jugend;
- i) Beauftragter für Information;
- j) Beauftragter für Internet
- k) Präsident der Aufnahmekommission.

Die Amtsträger dürfen gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben. Sie werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Ausgenommen davon ist der Präsident. Er kann für das gleiche Amt zwei Jahre lang nicht wiedergewählt werden.

Artikel 26 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Clubzusammenkünfte und besorgt die laufenden Geschäfte.

Er vertritt den Club durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder Vize-Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 27 Aufgaben der Amtsträger

Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er präsidiert die Generalversammlung und die Clubzusammenkünfte. Bei Abstimmungen mit einfachem Mehr stimmt er nicht mit, fällt jedoch im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Past- oder ein Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei Notwendigkeit.

Der Sekretär verfasst die Protokolle, erlässt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und betreut das Archiv. Er kontrolliert die Teilnahme der Mitglieder an den Veranstaltungen und nimmt Entschuldigungen entgegen.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung, das Inkasso und den Zahlungsverkehr.

Der Zensor überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er sorgt für ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern und ist Zeremonienmeister. Ihm obliegt die Materialbestellung und -verwaltung.

Der Beauftragte für Activity organisiert die karitativen Tätigkeiten.

Der Beauftragte für die Jugend organisiert den Jugendaustausch.

Der Beauftragte für Information ist verantwortlich für die Kommunikation.

Der Beauftragte für Internet ist verantwortlich für die Datenbank LionsBase und den Auftritt des Clubs im Internet.

Artikel 28 Revisoren

Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Die Revisoren berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Statutenänderungen

Mit Ausnahme der vom Governor-Rat als zwingend bezeichneten Bestimmungen kann die Generalversammlung diese Statuten mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ändern.

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zu bezeichnen.

Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied der Statutenkommission des Multi-Districts.

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich einer oder mehreren, von den Liquidatoren zu bestimmenden wohltätigen Institutionen, Werken von öffentlichem Nutzen oder einem anderen Lions Club zuzuwenden.

Artikel 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Juni 2011 beschlossen und treten nach Genehmigung durch ein Mitglied der Statutenkommission des Multi-Districts mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 16. Juni 1997 genehmigten und in Kraft gesetzten Statuten.

Ort: Basel

Datum: 20. Juni 2011

LC Basel St. Alban

Der Präsident:

Der Zensor:

Genehmigt durch ein Mitglied der Statutenkommission

am _____

Eingesehen durch den Governor

am _____
